



Vortrag

Datum RR-Sitzung: 19. Februar 2025
Direktion: Sicherheitsdirektion
Geschäftsnummer: 2024.SIDKAPO.892
Klassifizierung: nicht klassifiziert

**Kantonspolizei Bern; Sicherstellung der Bergrettung im Kanton Bern; Leistungsvertrag mit der Alpinen Rettung Schweiz (ARS), Verpflichtungskredit 2026 - 2030
Objektkredit**

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung1

2. Rechtsgrundlagen2

3. Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens2

3.1 Ausgangslage2

3.2 Grundzüge der Vorlage4

3.2.1 Strukturen der Bergrettung im Kanton Bern5

3.2.2 Einsatzbereitschaft der Bergrettung im Kanton Bern6

3.2.3 Einsatzstatistiken8

3.2.4 Inhalte des Leistungsvertrags10

3.3 Termine, Vorgehensplan, Zuständigkeiten12

3.4 Auftragsvergabe12

4. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen13

5. Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum13

5.1 Rechtliche Qualifikation der Ausgaben13

5.1.1 Gebundene oder neue Ausgaben13

5.1.2 Wiederkehrende oder einmalige Ausgabe13

5.2 Beantragte Ausgaben13

5.3 Kreditsumme und Ausgabenbefugnis13

5.4 Auswirkungen auf Organisation, Personal, IT und Raum14

6. Auswirkungen auf die Gemeinden14

7. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft14

8. Auswirkung bei einer Ablehnung15

9. Antrag15

1. Zusammenfassung

Seit dem Jahr 2000 unterstützt der Kanton Bern die Bergrettung auf der Basis eines Leistungsauftrages mit einem jährlichen Beitrag. Für die Jahre 2016 – 2025 beträgt dieser jährliche Beitrag CHF 221'000.00 (indexierter Startbetrag CHF 221'000.00, mit Anpassung einer Teuerung > 10%). Eine Anpassung des Beitrags ist in dieser Zeit nicht erfolgt. Mit dem jährlichen Beitrag

stellt die Alpine Rettung Bern (ARBE) die Aus- und Weiterbildung aller Fachspezialistinnen und Fachspezialisten sowie die terrestrischen Einsatzkräfte der 14 Rettungsstationen im Kanton Bern sicher, finanziert das notwendige Einsatzmaterial und gewährleistet mit digitalen Aufgeboten von qualifizierten Rettungskräften die 24/365 Einsatzbereitschaft. Grundsätzlich ist es Aufgabe der Kantonspolizei Bern (Kapo), Massnahmen zu treffen, um konkrete Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren und eingetretene Störungen zu beseitigen. Die Kapo ist verpflichtet, unmittelbar an Leib und Leben bedrohten Menschen bei Katastrophen und Unfällen zu helfen und Sofortmassnahmen zu treffen. Diese Aufgaben erfüllt die Kapo gemeinsam mit ihren Leistungspartnern u.a. bei Einsätzen zugunsten von verunglückten oder vermissten Personen in alpinen oder schwer zugänglichen Gebieten. Der vorliegende Kreditbeschluss soll die nahtlose unveränderte Zusammenarbeit mit der ARBE ermöglichen und die in den letzten Jahren deutlich gestiegenen Kosten berücksichtigen.

Aus diesem Grund wird mit dem vorliegenden Beschluss ein Beitrag an die Bergrettung in der Höhe von CHF 320'000 beantragt.

Der Beschluss unterliegt der ausserordentlichen Volksabstimmung.

2. Rechtsgrundlagen

- Art. 9, 17 und Art. 153 Abs. 2 des Polizeigesetzes vom 10. Februar 2019 (PolG; BSG 551.1)
- Art. 5 Abs. 2, Art. 7, Art. 15 und Art. 27 Kantonales Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetz (KBZG; BSG 521.1)
- Art. 34 Kantonale Bevölkerungsschutzverordnung (KBSV; BSG 521.10)
- Art. 2 und Art. 8 Abs. 1 lit. b Verordnung über die Organisation und die Aufgaben der Sicherheitsdirektion (OrV SID; BSG 152.221.141)
- Art. 27ff Finanzhaushaltsgesetz vom 15. Juni 2022 (FHG; BSG 620.0)
- Art. 25ff Finanzhaushaltsverordnung vom 16. November 2022 (FHav; BSG 621.1)
- Art. 10 Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB; BSG 731.2-1)
- Art. 1, Art. 3 Abs. 3 Art. 5 Abs. 1, Art. 6 Abs. 1 Bst. c, Art. 7 Abs. 2 und Art. 20 Staatsbeitragsgesetz (StBG; BSG 641.1)

3. Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens

3.1 Ausgangslage

Seit dem Jahr 2000 verfügt der Kanton Bern über einen Leistungsauftrag mit dem Schweizer Alpen-Club (SAC), vertreten durch die Kantonal Bernische Bergrettungskommission (KBBK) bzw. seit 2013 die Nachfolgeorganisation Alpine Rettung Bern (ARBE). Auf Kantonsgebiet des Kantons Bern umfasst das Dispositiv der ARBE aktuell insgesamt 15 bzw. 13 und zwei «halbe» Rettungsstationen. 2 Rettungsstationen im Berner Jura decken nur je hälftig bernisches Kantonsgebiet ab und werden deshalb auch nur hälftig der ARBE und hälftig der Secours Alpin Romand SARO angerechnet. Das Dispositiv des Kantons Bern wird somit mit 14 Rettungsstationen kalkuliert.

Mit dem bis Ende 2025 laufenden Leistungsauftrag hat sich der Kanton Bern verpflichtet, der ARBE einen jährlichen Beitrag von 221'000 (indexierter Startbetrag CHF 221'000, mit Anpassung einer Teuerung > 10% Auszahlung 2024 CHF 221'000) zu bezahlen.

Mit dem jährlichen Beitrag stellt die ARS/ARBE die Aus- und Weiterbildung aller Fachspezialistinnen und Fachspezialisten sowie die terrestrischen Einsatzkräfte der 14 Rettungsstationen im Kanton Bern sicher, finanziert das notwendige Einsatzmaterial und gewährleistet mit digitalen Aufgeboten von qualifizierten Rettungskräften die 24/365 Einsatzbereitschaft. Die Einsatzkräfte gewährleisten die Suche, Rettung, Bergung und notfallmedizinische Erstversorgung von verunglückten, erkrankten oder in Not geratenen Personen im alpinen und schwierig zugänglichen Gelände. Weiter unterstützen die Einsatzkräfte professionelle Blaulichtorganisationen bei Grossereignissen (z. B. Naturereignissen, sanitätsdienstlichen Grossereignissen, Arbeits- oder Flugunfällen, Ereignissen in Höhlen, Schluchten oder stehenden und fliessenden Gewässer in schwierigem Gelände) sowie bei der Lawinenrettung auf Pisten, in Skitourengebieten und bei Lawinenkatastrophen.

Grundsätzlich ist es Aufgabe der Kapo, Massnahmen zu treffen, um konkrete Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren und eingetretene Störungen zu beseitigen. Die Kapo ist verpflichtet, unmittelbar an Leib und Leben bedrohten Menschen bei Katastrophen und Unfällen zu helfen und Sofortmassnahmen zu treffen. Diese Aufgaben erfüllt die Kapo gemeinsam mit ihren Leistungspartnern u.a. bei Einsätzen zugunsten von verunglückten oder vermissten Personen in alpinen oder schwer zugänglichen Gebieten.

Beim Leistungsauftrag im Bereich der Bergrettung handelt es sich um einen Vertrag zur Zusammenarbeit der Kapo mit Spezialistinnen und -spezialisten. Die Rettungsstationen und Fachspezialisten unterstützen die Kapo in Bereichen, welche diese nicht voll abdecken kann. Die Kapo ist auf diese Unterstützung sowie auf das Know-how der Spezialistinnen und -spezialisten angewiesen und nimmt jeweils an Kursen der Auftragnehmerin teil.

Die Berechnung der im Jahr 2000 festgelegten ursprünglichen Pauschalentschädigung zugunsten der KBBK basierte einerseits auf der im Jahr 1997 aktualisierten Empfehlung der Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) aus dem Jahre 1976 (4 Rappen pro Einwohnerin oder Einwohner) und andererseits auf den effektiven Auslagen für die Ausbildung, das Material und die Einsatzbereitschaft.

In den letzten Jahren hat die Anzahl Bergrettungseinsätze weiter zugenommen, was u.a. auf das veränderte Freizeitverhalten und stark gestiegenen Tourismusfrequenzen im Kanton Bern zurückzuführen ist. Aufgrund stetig steigender Anforderungen, höherer technischer Erwartungen an die Bergrettung und vermehrter Unterstützung bei nicht nur rein bergsportlichen Notfällen reicht der vom Kanton Bern gesprochene Beitrag zur Deckung der Ausbildungs- und Ausrüstungskosten mit permanenter Sicherstellung der Einsatzbereitschaft auf hohem Niveau im Bergrettungswesen nicht mehr aus.

Mit dem vorliegenden Beschluss wird aus den genannten Gründen ein Beitrag an die Bergrettung in der Höhe von CHF 320'000 beantragt. Die berechnete Kostensteigerung zulasten des Kantons Bern in der Höhe von jährlich CHF 99'000 ist auf höhere Ausbildungs- und Ausrüstungskosten, der seit der letzten Berechnung aufgelaufenen Teuerung und die erweiterte Einsatzunterstützung zurückzuführen. Die personelle Einsatzbereitschaft der Rettungskräfte (Verfügbarkeit der Rettungskräfte) erfolgt weiterhin ehrenamtlich und ist somit freiwillig. Als Gegenleistung für den kantonalen Beitrag stehen den Notfallorganisationen des Kantons Bern wertvolle Unterstützungselemente und geschulte Einsatzkräfte für das Bergrettungswesen und Einsätze in schwierigem Gelände sowie an Gewässer und in Höhlen zu sehr tiefen Vorhaltekosten zur Verfügung.

Für die Übernahme von Einsatzkosten verfügt die ARS über genehmigte Tarifverträge mit der Tarifsuisse SA und der Zentralstelle für Medizinal Tarife ZMT und verrechnet Ihre Leistungen ohne Zutun des Kantons Bern direkt an die Kostenträger.

Bei unklarer Kostenträgerschaft und drohender Gefahr für Leib und Leben übernimmt die ARS/Rega das Einsatzinkassorisiko für Einsätze im Auftrag der Polizei.

3.2 Grundzüge der Vorlage

Die ARS ist eine humanitäre, wohltätige und steuerbefreite Stiftung der REGA und des SAC nach schweizerischem Recht mit Sitz in Bern. Im Sinne des Stiftungszwecks stellt die ARS mit den örtlichen SAC-Rettungsstationen und der z. T. auf Leistungsverträgen basierenden Einbindung in kantonale Sicherheitsdispositive ein wichtiges Instrument der kantonalen Sicherheitspolitik dar. Sie erfüllt ihre Aufgaben im Bereich der terrestrischen Rettung und medizinischen Erstversorgung von erkrankten, verunfallten und notleidenden Personen im schwierigen oder schwer zugänglichen Gelände mit Fachpersonal aus SAC-Rettungsstationen, Regionalvereinen und Partnerorganisationen. Als nationale Dachorganisation übernimmt die ARS Koordinationsaufgaben, Einsatzaufgebote sowie die temporäre Arbeitgeberverantwortung für alle durch sie zum Einsatz gelangenden Rettungskräfte, inkl. deren vollumfänglicher Versicherungsschutz.

Die "Personalreserve der ARS" ist lokal in sieben Regionalvereine gegliedert:

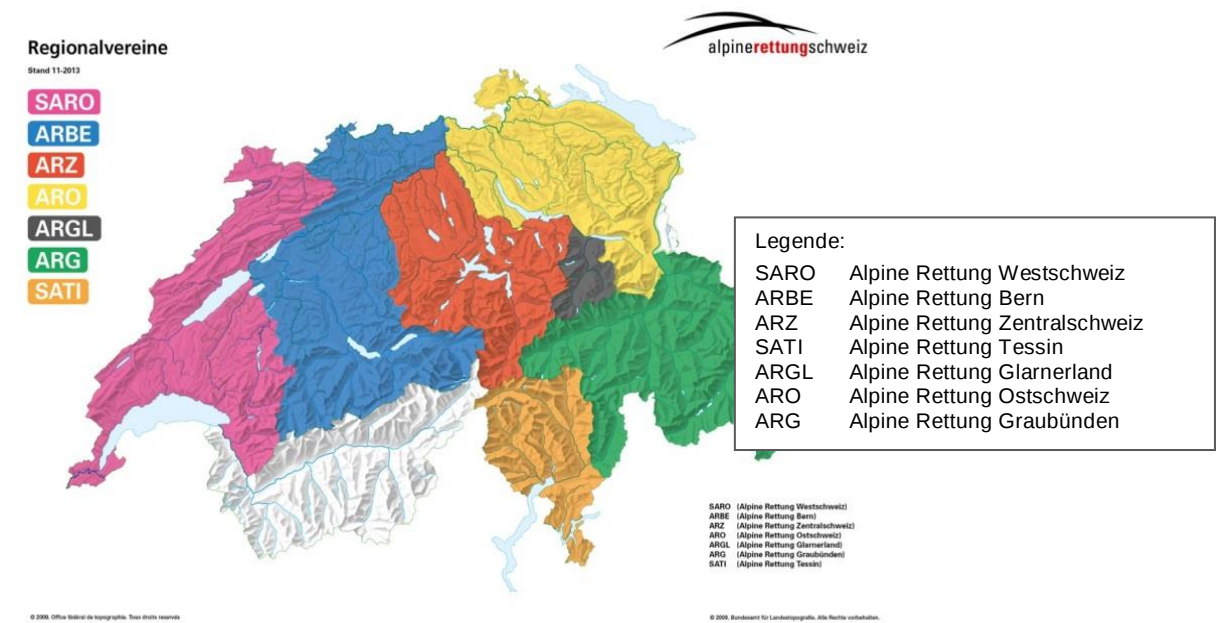


Abbildung 1: Regionalvereine

Die ARS ist organisatorisch und personell wie folgt aufgestellt:

7	Regionalvereine	
87	Rettungsstationen	
3'333	Freiwillige Retterinnen und -retter	
davon:	Einsatzleiter Unfallplatz	638
	Fachspezialisten Helikopter	127
	Fachspezialisten Hund LW einsatzfähig	63

Fachspezialisten Hund GS einsatzfähig	39
Fachspezialisten Canyoning	44
Fachspezialisten Medizin	75
Fliesswasserretter Resque 3	56
First Responder plus (IVR Level II/III)	505
Höhlenretter	181

3.2.1 Strukturen der Bergrettung im Kanton Bern

Im Jahr 2013 wechselte die KBBK im Sinne des "Corporate Identity" der ARS ihren Namen in Alpine Rettung Bern (ARBE). Die Statuten wurden entsprechend angepasst. Die ARBE ist ein Regionalverein der SAC Mitgliedsektionen mit sektionseigenen Rettungsstationen. Die ARBE stellt mit ihren heute 16 Rettungsstationen, (13, zwei je hälftig Kt BE und; 2 SO/AG/BS/BL/AG) welche mehrheitlich durch SAC-Sektionen oder nahestehende Organisationen betrieben werden die Einsatzbereitschaft in ihrem Zuständigkeitsgebiet sicher. Das Einsatzgebiet der ARBE erstreckt sich über den Kanton Bern. Mit den Kantonen Freiburg, Solothurn, Basel-Stadt, Basel-Landschaft und Teile des Kantons Aargau findet eine Zusammenarbeit statt, die für den Kanton Bern keine Kostenfolgen hat.

Die leitenden Gremien der ARBE sind der Vorstand und der Beirat. Der Vorstand setzt sich aus dem Präsidenten, dem Leiter Administration, Leiter Finanzen, Leiter Ausbildung, Leiterin Hundewesen und Leiter Medizin. Im Beirat sind je ein Delegierter der Kapo, der REGA Einsatzbasen Berner Oberland (EBBO), der REGA-Einsatzbasis Zweisimmen (EBZW), der Rega Einsatzbasis Bern Belp EBBE, der Rega Einsatzbasis Basel EBBS sowie der Air Glacier Basis Lauterbrunnen und der Air Glacier Basis Saanen und der Berner Bergführerverband BBV vertreten.

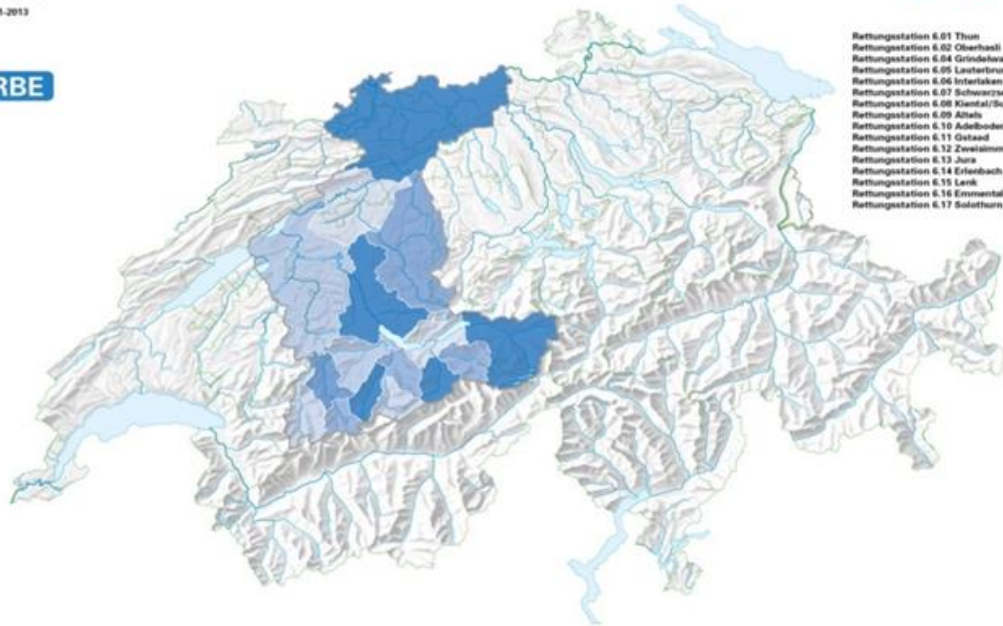
Die ARBE gewährleistet die Einsatzbereitschaft mit folgenden Rettungsstationen (vgl. Abbildung 2): Oberhasli, Grindelwald, Lauterbrunnen, Interlaken, Kandersteg, Adelboden, Kiental, Thun, Erlenbach, Lenk, Zweisimmen, Gstaad, Emmental, Moutier und Solothurn. (Schwarzsee aus der SARO deckt einen Teil des Seelandes mit eher geringer Einsatzwahrscheinlichkeit ab)

Rettungsstationen

Stand 11-2013

ARBE

alpinere Rettungsschweiz



© 2008 Office National de topographie, Tous droits réservés

© 2008 Bundesamt für Landestopographie, Alle Rechte vorbehalten

Abbildung 2: Rettungsstationen

3.2.2 Einsatzbereitschaft der Bergrettung im Kanton Bern

3.2.2.1 Personelle Einsatzbereitschaft

Alle Einsatzkräfte der Rettungsstationen und Partnerorganisationen sind nach den Ausbildungsvorgaben der ARS in Funktionsgruppen mit unterschiedlichen Ausbildungsintensitäten gegliedert. Wie in Abbildung 3 ersichtlich, wird zwischen drei Retterfunktionsstufen (Retter/in I, Retter/in II und Retter/in III), InstruktorInnen bzw. Instruktoressen, EinsatzleiterInnen bzw. Einsatzleiterinnen und Fachspezialisten unterschieden.



Abbildung 3: Retterlaufbahn

Die ARBE ist organisatorisch und personell wie folgt aufgestellt:

2	Regionalvereine ARBE/SARO	
13	Rettungsstationen ARBE (Kanton Bern)	
2	Rettungsstationen 50% ARBE / 50% SARO	
2	Rettungsstationen ARBE (Kantone SO/BL/BS/AG)	
585	Freiwillige Retterinnen und -retter	
davon:	Einsatzleiter Unfallplatz	152
	Fachspezialisten Helikopter	40
	Fachspezialisten Hund LW einsatzfähig	9
	Fachspezialisten Hund GS einsatzfähig	7
	Fachspezialisten Canyoning	10
	Fachspezialisten Medizin	14
	Fließwasserretter Resque 3	10
	First Responder plus (IVR-Level II/III)	10
	Höhlenretter	68

3.2.2.2 Materielle Bereitschaft

Zur Sicherstellung der Einsatzbereitschaft müssen die Rettungsstationen nebst der Ausbildung der Rettungsmannschaften auch mit dem betriebsnotwendigen technischen Material ausgerüstet werden. Zur Ausrüstung gehören Sicherheitsbekleidung ab Stufe Retter/in II, Apotheken, Funkgeräte sowie die Aufgebots Applikation Alpine Rescue Mission Control (ARMC) zur Führung und Lagedarstellung, technisches Material (Seile, Anseilgurte, Schlingen- und Verankerungsmaterial usw.), Bergungsmaterial (Tragen, Rettungsschlitten, Bergungshüllen, Vakuummatratzen, Halskragen usw.), Beleuchtungsmaterial, Seilwinden und Material für die Lawinenrettung (Suchgeräte, Sonden, Schaufeln).

3.2.2.3 Gesamtaufwand zur Gewährleistung der Einsatzbereitschaft

Die nachstehende Tabelle enthält eine Zusammenstellung des finanziellen Gesamtaufwandes zur Gewährleistung der Einsatzbereitschaft im Kanton Bern. Der Gesamtaufwand umfasst lediglich Vorhaltekosten – alle Einsatzaktivitäten werden auf Stufe ARS bewirtschaftet und sind nicht Gegenstand von kantonalen Unterstützungsbeiträgen.

Die in der Tabelle aufgeführte Finanzierung von Vorleistungen durch die ARS wird durch Betriebsbeiträge der REGA und des SAC sowie durch direkte Spenden und Legate ermöglicht. Aufgrund der aufgelaufenen Teuerungsquote seit 2016, der Optimierung in die Aufgebotslösungen und Einsatzkommunikation ist der Beitrag der ARS zur Sicherstellung der Auftragserfüllung seit 2016 kontinuierlich angewachsen.

Zusammenfassung Aufwandpositionen ARBE (Basis 2023)	Total in CHF
Zentrale Leistungen ARS (Versicherungen, IT, Infrastrukturen, Fachspezialisten und ELUP-Ausbildung und Admin.)	190'000.00
Ausbildung auf Stufe ARBE	160'000.00
Material / Infrastrukturen Rettungsstationen	140'000.00
Zentrale Kosten Korpsmaterial und Infrastruktur ARBE	30'000.00
Total Finanzbedarf ARBE ohne Einsätze (16 Stationen inkl. externe)	520'000.00
./. Beiträge an die beiden externen Rettungsstationen Solothurn und Jura (2/16 von 520'000)	-65'000.00
Je 50% der 2 bernjurassischen Stationen Vue des Alpes und Moutier	32'500.00
./. Zentrale Leistungen ARS	-167'500.00
Total Beitrag Kanton Bern	320'000.00

Zahlenbasis: Geschäftsbericht ARBE 2023 (Zahlen gerundet)

Im Sinne einer optimalen Interoperabilität und der hohen Relevanz der Bergrettungsressourcen bei Gross- oder Naturereignissen in der besonderen und ausserordentlichen Lage empfiehlt sich die Integration der Bergrettungsstationen im Kanton Bern in die Nutzergruppe Rettung mit 2 Endgeräten pro Station. Die Integration ins POLYCOM Dispositiv des Kantons Bern wird im neuen Leistungsvertrag definiert.

3.2.3 Einsatzstatistiken

Die Rettungsstationen der ARBE leisteten 2023 insgesamt 287 Einsätze. Zusätzlich sind noch folgende Einsätze der beiden bernjurassischen Rettungsstationen Vue des Alpes (21 Einsätze) und Moutier (11 Einsätze) zu berücksichtigen. Normalerweise halten sich die beiden externen Rettungsstationen Jura und Solothurn jedoch mehr oder weniger die Waage mit den beiden französischsprachigen Stationen im Jura.

Rettungsstation	Einsätze 2022	Einsätze 2023	Differenz zu Vorjahr	Eingesetzte Retter	Einsatzstunden
06.01 Thun	7	13	+6	35	32
06.02 Oberhasli	50	45	-5	109	104
06.04 Grindelwald	39	35	-4	125	129
06.05 Lauterbrunnen	79	91	+12	227	155
06.06 Interlaken	23	22	-1	55	54
06.07 Schwarzsee	in Auswertung der SARO				
06.08 Kiental/Suldtal	6	6	0	16	6
06.09 Kandersteg	27	19	-8	40	38
06.10 Adelboden	9	9	0	51	19
06.11 Gstaad	6	14	+8	117	48
06.12 Zweisimmen	4	1	-3	1	2
06.13 Jura	15	12	-3	39	36
06.14 Erlenbach (Diemtigtal)	6	7	1	18	16
06.15 Lenk	6	0	-6	0	0
06.16 Emmental	5	4	-1	16	12
06.17 Solothurn	9	9	0	38	34
20.02 Speleo-Secours Kol.6	1	0	-1	0	0
Total	292	287	-5	887	685

Abbildung 4: Einsatzaufkommen 2023

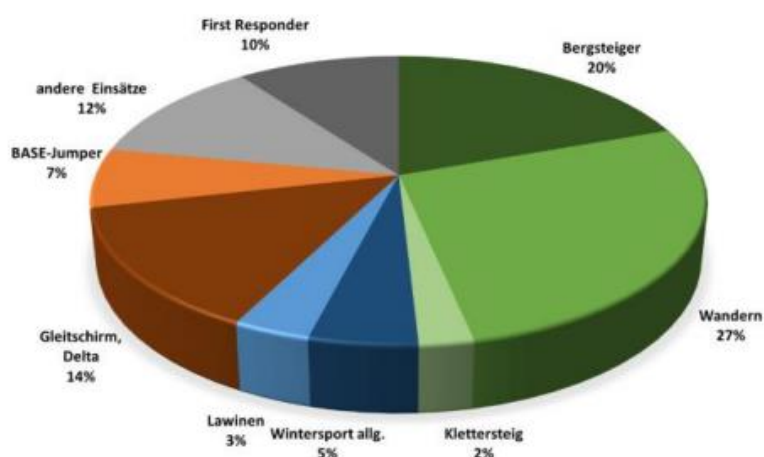


Abbildung 5: Einsatzaufkommen 2023

Die Einsatzzahlen haben sich aufgrund der grossen Investitionen in die Digitalisierung neuer Suchmittel, Alarmierungs- und Aufgebotslösungen sowie der laufend intensivierten Zusammenarbeit mit Einsatzpartnerorganisationen stetig gesteigert.

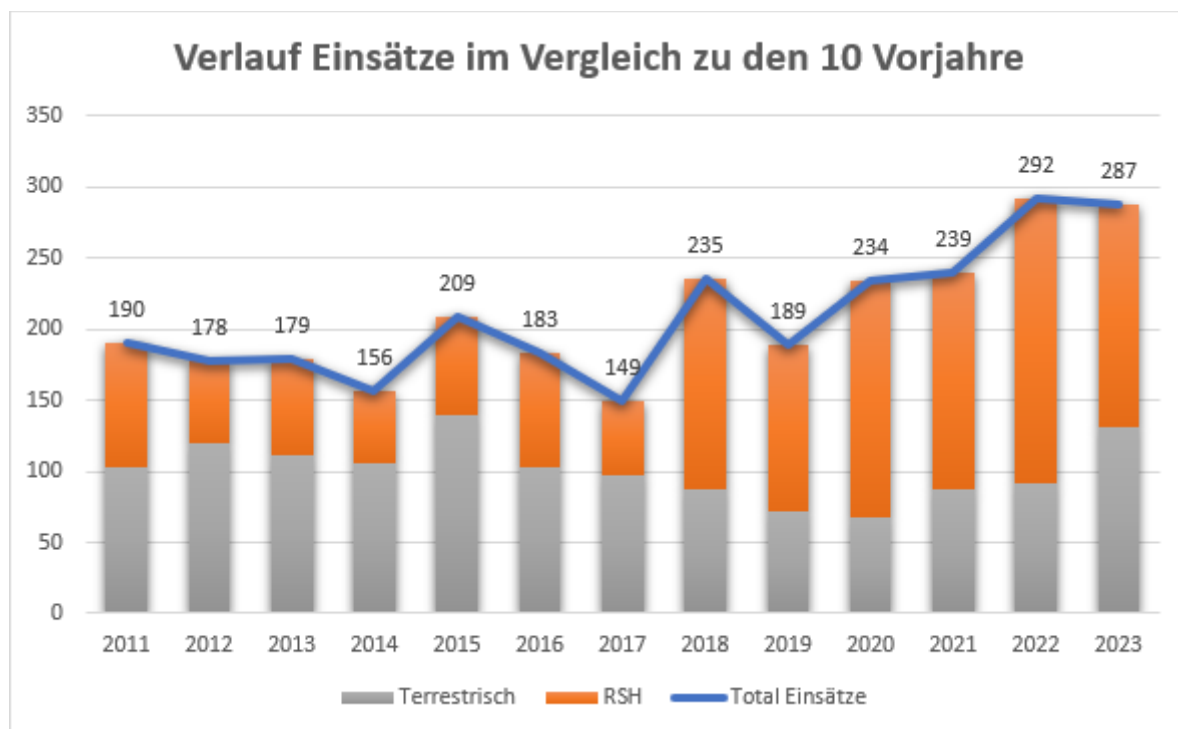
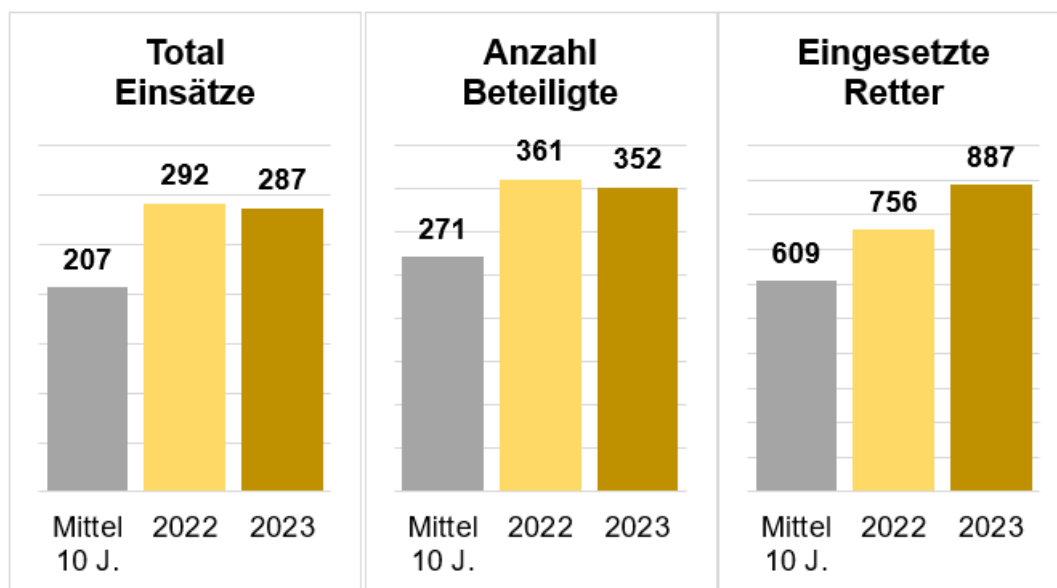


Abbildung 6 und 7: Entwicklung Einsätze

3.2.4 Inhalte des Leistungsvertrags

Aufgrund des Ablaufs des aktuell gültigen Leistungsvertrags per 31.12.2025 soll nahtlos die Zusammenarbeit mit der ARS weitergeführt und sichergestellt werden. Die Ergebnisse der Verhandlungen zwischen der Sicherheitsdirektion (SID), der Kapo und der ARS spiegeln sich in einem neuen Leistungsvertrag 2026 – 2030. Der Vertrag hat zum Zweck, die Beziehung zwischen der ARS und dem Kanton Bern und insbesondere die Abgeltung der Vorhaltekosten (Ausbildung, Ausrüstung, Sicherstellung der Einsatzleitungs- und Aufgebotsbereitschaft) zugunsten des ARBE bzw. des Kantons Bern zu regeln.

Die ARS verantwortet mit diesem Vertrag die jährliche Weiterbildung sowie die korrekte Unfallversicherung ihrer Rettungskräfte, die materielle Einsatzbereitschaft, die Sicherstellung und Kontrolle ihrer Alarmorganisation (inkl. Pikettdienst) sowie das Inkasso resp. die Administration der anfallenden Einsatzkosten. Die ARS stellt folgende Einsatzleistungen sicher:

- Suche, Ortung, Rettung, Bergung sowie medizinische Erstversorgung von blockierten, verunglückten oder vermissten Personen im alpinen oder schwer zugänglichen Gebiet;
- Unterstützung bei Grossereignissen in schwierigem Gelände;
- Lawinenrettung ausserhalb der gesicherten und markierten Skipisten;
- Unterstützung bei Lawineneinsätzen in gesicherten Skigebieten und entlang exponierter Verkehrswege;
- Unterstützung und situative Integration in den Führungsstab bei Lawinen- und Umweltkatastrophen in bewohnten Gebieten;
- Unterstützung bei Suchaktionen und Evakuationen in unwegsamem Gelände;
- Unterstützung bei Rettungen, Bergungen und Suchaktionen in Fliessgewässern und schwer zugänglichen Gewässern;
- Unterstützung bei polizeilichen Beweis- und Sachaufnahmen im alpinen Gelände;
- Institutionalisierte Information über das Einsatzgeschehen sowie integrales und einheitliches Einsatzlagebild für den Kanton Bern zur Nutzung für polizei- und sanitätsdienstliche Instanzen;
- Beratung und Unterstützung kantonaler Führungsorgane insbesondere bei der Beurteilung von alpinen Gefahren;
- Psychologische Notfallerstversorgung und Unterhalt eines Peer System für die Angehörige der Alpinen Rettung (im Aufbau ab Juni 2024).

Die Rettungsstationen der ARBE übernehmen am Ereignisort die alpintechnische Verantwortung. Der Kapo obliegt die Einsatzkoordination sowie sämtliche gerichtspolizeilichen Tätigkeiten.

3.2.4.1 Finanzierungsmodalitäten

Die ARS erhält für die Vorhalteleistung und Einsatzbereitschaft jährlich einen Beitrag von CHF 320'000. Die Berechnung basiert auf den effektiven Ausrüstungs- und Ausbildungskosten. Die Summe ist indexiert (ausgeglichener Landesindex Dezember 2020 = 100 Punkte, Stand Oktober 2024 107.1 Punkte). Der Kantonsbeitrag wird der Teuerung bei einem Anstieg von 5 Punkten angepasst.

Mit dem Beitrag in der Höhe von CHF 320'000 gelten die Leistungen der ARS (ARBE und SARO) sowie die von der KKJPD im Jahr 1996 empfohlene und ab dem Jahr 1998 ausbezahlte Entschädigung in der Höhe von 4 Rappen pro Einwohnerin bzw. Einwohner des Kantons Bern als abgegolten. Die ARS und ihre Partnerorganisationen können demzufolge die rund CHF 42'000 (1'051'000 Einwohner/innen¹ des Kantons Bern x CHF 0.04) nicht zusätzlich vom Kanton Bern einfordern.

Die ARS stellt die Einsatzkosten grundsätzlich dem zuständigen Kostenträger in Rechnung. Bei unklarer Kostenträgerschaft und drohender Gefahr für Leib und Leben übernimmt die ARS/Rega das Einsatzinkassorisiko für Einsätze im Auftrag der Kapo.

¹ Ständige Wohnbevölkerung des Kantons Bern im Jahr 2023 gemäss STATPO/bfs,

3.2.4.2 Controlling

Die Kapo nimmt Einsitz in den Beirat der ARBE und kann dort polizeispezifische Themen eingeben und mit der ARBE abstimmen. Die ARS reicht der Kapo jährlich die Jahresberichte inkl. Jahresrechnungen, das Budget sowie Statistiken ein. Aus den eingereichten Unterlagen müssen die Zahlungsströme des Kantonsbeitrages und deren Zweckverwendung ersichtlich sein. Die Überprüfung und allfällige steuernde Einflussnahme werden durch die Kapo und die SID sichergestellt. Zusätzlich kann eine periodische Staatsbeitragsprüfung durch die Finanzkontrolle des Kantons Bern bei der ARS durchgeführt werden.

3.2.4.3 Vertragsdauer und Kündigungsklausel

Der Vertrag soll auf den 1. Januar 2026 in Kraft treten. Wie bisher ist die Kapo auf eine möglichst langfristige Lösung angewiesen. Die Organisation des Bergrettungswesens wird sich voraussichtlich innerhalb der nächsten Jahre nicht gross verändern. Trotzdem wird der Vertrag unter Berücksichtigung der finanzrechtlichen Vorgaben neu auf fünf Jahre befristet. Unter Einhaltung einer 12-monatigen Frist kann er jeweils auf das Jahresende gekündigt werden.

3.2.4.4 Veränderung gegenüber dem Leistungsvertrag für die Jahre 2016 – 2025

Im Vergleich zum aktuell gültigen Leistungsvertrag für die Jahre 2016 – 2025 wird die Entschädigung zugunsten der ARS gemäss dem Leistungsvertrag jährlich um rund CHF 99'000 höher ausfallen. Gestützt auf Entwicklungen in der Bergrettung, das erweiterte Aufgabenspektrum und die aufgelaufene Teuerung und gemäss den dargelegten finanziellen Grundlagen (Zunahme der Ausrüstungskosten und Qualitätssicherung in der Ausbildung und im Einsatz) ist diese Erhöhung nachvollziehbar und belegt. Zudem beinhaltet der neue Leistungsvertrag 2026-2030 eine neue Regelung zum Inkassorisiko, welche den Kanton Bern entlastet. Bei unklarer Kostenträgerschaft und drohender Gefahr für Leib und Leben übernimmt die ARS/Rega das Einsatzinkassorisiko für Einsätze im Auftrag der Polizei. Somit entfallen allfällige Inkassorisiken aus Rettungseinsatzaktivitäten der ARS zu Lasten des Kantons Bern vollumfänglich.

3.3 Termine, Vorgehensplan, Zuständigkeiten

Der Leistungsvertrag soll nach dem Grossratsbeschluss zur vorliegenden Kreditvorlage im 4. Quartal 2025 vom Sicherheitsdirektor des Kantons Bern sowie vom Präsidenten und Geschäftsführer der Stiftung ARS unterzeichnet und per 1. Januar 2026 in Kraft treten.

3.4 Auftragsvergabe

Der Auftrag unterliegt nicht dem öffentlichen Beschaffungsrecht. Die ARS ist eine humanitäre, wohltätige und steuerbefreite Stiftung der REGA und des SAC nach schweizerischem Recht mit Sitz in Bern und fällt damit unter Art. 10 Abs. 1 lit. e IVöB. Zudem ist der Abschluss dieser Vereinbarung auch erforderlich zum Schutz des Lebens von Menschen (Art. 10 Abs. 3 lit. b IVöB).

4. **Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen**

Der vorliegende Kreditantrag steht im Einklang zu den Regierungsrichtlinien 2023 – 2026 wonach der Kanton Bern die Sicherheit seiner Bevölkerung gewährleistet und sich entsprechend auf Krisen und sicherheitspolitische Herausforderungen vorbereitet.

5. **Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum**

5.1 **Rechtliche Qualifikation der Ausgaben**

5.1.1 **Gebundene oder neue Ausgaben**

Art. 30 Abs. 1 des Finanzhaushaltsgesetzes vom 15. Juni 2022 (FHG, BSG 620.0) umschreibt die neuen Ausgaben als diejenigen, bei denen Entscheidungsspielraum bezüglich ihrer Höhe, des Zeitpunkts ihrer Vornahme oder anderer Modalitäten besteht. Im vorliegenden Kreditgeschäft besteht für die Kapo grundsätzlich Handlungs-spielraum und wird deshalb als neue Ausgabe qualifiziert.

5.1.2 **Wiederkehrende oder einmalige Ausgabe**

Wiederkehrend sind Ausgaben gemäss Art. 28 FHG, wenn sie einer fortgesetzten Aufgabe dienen. Bei der Sicherstellung der Bergrettung im Kanton Bern handelt es sich um fortgesetzte Aufgaben, weshalb die vorliegenden Ausgaben als wiederkehrend qualifiziert werden.

5.2 **Beantragte Ausgaben**

Die jährlich wiederkehrenden Ausgaben für die Sicherstellung der Bergrettung im Kanton Bern in den Jahren 2026 - 2030 setzen sich wie folgt zusammen:

Wiederkehrende Kosten	Jahre	Kosten pro Jahr in CHF (inkl. Mwst.)
Beitrag an die Vorhalteleistungen der ARS/ARBE	2026-2030	320'000.00
Total jährlich wiederkehrende Kosten	2026-2030	320'000.00

5.3 **Kreditsumme und Ausgabenbefugnis**

Bei den Kosten für die Sicherstellung der Bergrettung im Kanton Bern handelt es sich um einen Verpflichtungskredit in Form von neuen und wiederkehrenden Ausgaben, welcher unter Art. 25 FHaV fällt. Massgebend für die Bestimmung der Ausgabenkompetenz ist gemäss Art. 28 Abs. 2 die Höhe der jährlich anfallenden Kosten von 320'000. Die Finanzkompetenz liegt beim Grosse Rat des Kantons Bern. Die jährlichen Beiträge werden wie folgt ausgelöst:

Kostenstelle	Kostenart	Jahr	Betrag pro Jahr in CHF inkl. MwSt.
4461022070 Betriebskosten Korps	363600000 Beiträge an private Org. ohne Erwerbszweck	2026 bis 2030	320'000.00

Die wiederkehrenden Ausgaben von jährlich CHF 320'000 sind im Aufgaben- und Finanzplan 2026 bis 2028 der Produktgruppe «4461000010 Kantonspolizei» enthalten.

5.4 Auswirkungen auf Organisation, Personal, IT und Raum

Mit der Unterzeichnung des Leistungsvertrags bleibt die Unterstützung bei Bergrettungen an Dritte ausgelagert. Dadurch muss die Kapo keine zusätzlichen Ressourcen für die Bergrettung aufbauen, ausbilden und aufrechterhalten sowie keine eigenen Räume und ICT-Infrastrukturen zur Verfügung stellen.

6. Auswirkungen auf die Gemeinden

Gemäss Art. 8 Abs. 2 lit. b und c PolG sind die Polizeiorgane des Kantons und der Gemeinden zuständig für die Hilfe an Menschen, welche unmittelbar an Leib und Leben bedroht sind sowie für die Ergreifung von Sofortmassnahmen bei Katastrophen und anderen ausserordentlichen Ereignissen. Diese Aufgaben liegen gemäss Art. 10 Abs. 1 grundlegend in der Verantwortung der Gemeinden, mit lediglich subsidiärer Zuständigkeit des Kantons.

Aufgrund nachfolgender Bestimmung ist es dem Kanton dennoch möglich, einen Leistungsvertrag für diesen spezifischen Bereich abzuschliessen: Art. 9 Abs. 2 lit. b PolG hält fest, dass die Kantonspolizei eine kantonale Alarm- und Einsatzzentrale betreibt und den Empfang und die Weitergabe von Schaden- und Alarmmeldungen im nationalen Verbund sicherstellt. Gemäss Art. 17 Abs. 1 lit. d PolG kann die Kantonspolizei Aufgaben für Rettungseinsätze in Geländezonen mit besonderen Anforderungen an Organisationen ausserhalb der Verwaltung übertragen, sofern die ordnungsgemässe Aufgabenerfüllung gewährleistet ist. Der Leistungsvertrag mit der ARS bezieht sich in der Hauptsache auf die Gewährleistung der Einsatzbereitschaft und die notwendige Ausbildung, um diesen hochspezialisierten Aufgaben im Ernstfall nachkommen zu können.

Durch den Leistungsvertrag zwischen Kantonspolizei Bern und der ARS wird den Gemeinden ein professioneller Rettungsverbund ohne zusätzliche Kostenfolge bereitgestellt.

7. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

Der vorliegende Beschluss hat keine Auswirkungen auf die Wirtschaft und die Umwelt. Hingegen werden den Bedürfnissen der Gesellschaft Rechnung getragen. Die steigenden Einsatzzahlen der Bergrettung spiegeln das Verhalten der Gesellschaft wider. Viele Bürgerinnen und Bürger suchen heute in der Natur ihre Erholung, setzen sich aber auch den damit verbundenen Gefahren aus und erwarten im Notfall eine rasche und professionelle Rettung.

8. Auswirkung bei einer Ablehnung

Wird der vorliegende Beschluss nicht genehmigt kann der Leistungsvertrag mit der ARS nicht abgeschlossen werden. So müsste die Kapo der heutige Fachbereich der Gebirgsspezialisten, welcher heute vorwiegend im gerichtspolizeilichen Bereich tätig ist, personell massiv aufstocken und eine Einsatzbereitschaft rund um die Uhr sicherstellen. Auch die bergrettungsspezifische Aus- und Weiterbildung müsste kantonsintern erbracht oder extern beschafft werden. Zudem müsste die Ausrüstung und Infrastruktur selber beschafft und unterhalten werden. Das Inkasso für die Einsätze, das heute zentral durch die ARS erfolgt, müsste durch die Kapo sichergestellt werden. Der Arbeitnehmerschutz wäre neu zu regeln. Heute werden die Rettungskräfte während ihren Einsätzen als temporäre Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer entschädigt und versichert und geniessen somit einen vollumfänglichen Arbeitnehmerschutz durch die ARS.

Dies alles hätte massiv höhere Kosten zu Lasten des Kantons zur Folge.

9. Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragt der Regierungsrat, dem beiliegenden Beschlussentwurf zuzustimmen.

Beilagen

– Beschlussentwurf